

Aktenzeichen:
4 O 124/11



Landgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

-

In dem Rechtsstreit

Dipl.-Ing. A. K., K., B. K.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S. & P. GbR, R. , I.

gegen

G. A. Vers. AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. durch den Vorsitzenden T. L., G. K.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B., L. & D., T.-H.-R., K.

wegen Haftpflichtdeckungsschutz

-

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch die Richterin am Landgericht D. als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2014 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aus dem abgeschlossenen Architektenhaftpflichtversicherungsvertrag (Nr. 56.101.527778) Versicherungsschutz für das Bauvorhaben G. N., G. D. B., B. M. a. St.-E. bezüglich der strittigen Stand- und Gleitsicherheit der Dämme und Böschungen, der zwei Zisternen (Speicherbecken) im Süden des Geländes und des angeblichen zu geringen Wasserfassungsvermögens der beiden Zisternen (auf 27.041 m³ statt 38.898 m³) zu gewähren hat.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Einstandspflicht der Beklagten aus einer zwischen ihnen bestehenden Berufshaftpflichtversicherung.

Der Kläger ist als Architekt bei der Beklagten haftpflichtversichert.

Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB/Stand 07/03) sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten, Bauingenieure und Beratende Ingenieure (3 BRA 109/Stand 01/03) (Anlage 1 zum Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 15.04.2011) zu Grunde.

Mit Vertrag vom 02.03.2004 beauftragte der G. N. e.V. den Kläger mit der Planung von 3 Speicherbecken mit der Bezeichnung N. 1, 2 und 3. Zudem sollte der Kläger die erforderlichen Genehmigungen einholen und die Ausführungsarbeiten überwachen.

Die Baumaßnahme, deren Ausführung durch die Firma D. K. erfolgte, wurde im Mai 2004 begonnen und im November 2004 beendet.

Nachdem es im Frühjahr 2005 bei dem Speicherbecken Nr. 3. zu einer Böschungsrutschung mit Wasseraustritten kam, machte der G. N. e.V. Schadensersatzansprüche gegen den Kläger wegen Planungs- und Überwachungsfehlern im Hinblick auf die Speicherbecken Nr. 1 und 2 geltend.

Mit Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 14.12.2011 (Az.: 4 O 31/11) wurde der vom G. N. e.V. gegen den Kläger erhobenen Feststellungsklage mit folgendem Tenor stattgegeben:

"1.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden zu ersetzen, die darauf beruhen, dass vor Errichtung der 2 Zisternen (Speicherbecken) im Süden des Geländes des Klägers (Golfplatz) keine geotechnischen Untersuchungen des Baugrundes erfolgt sind und infolge dessen die Stand- und/oder Gleitsicherheit der Dämme und Böschungen dieser Zisternen nicht gewährleistet ist.

2.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden zu ersetzen, die darauf beruhen, dass aufgrund des derzeitigen tatsächlichen Bauzustandes der 2 Zisternen (Speicherbecken) im Süden des Geländes (Golfplatz) weder ein

Gesamtwasserfassungsvermögen von 27.041 m³ noch eines von 38.898 m³ möglich ist."

Zur Begründung ist ausgeführt, es sei ein Planungsfehler des Klägers gewesen, im Vorfeld baubegleitende Baugrunduntersuchungen nicht durchgeführt zu haben, obwohl dies bei der Errichtung eines Speicherbeckens den allgemeinen Regeln der Technik entsprochen hätte. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. K. sei zwar die DIN 4020, die ausdrücklich die Einholung von Bodengutachten vorschreibe, bauaufsichtsrechtlich nicht eingeführt worden, allerdings nehme die DIN 1054 verschiedentlich Bezug auf die DIN 4020, so dass von einer mittelbaren Einführung der DIN 4020 gesprochen werden könne. Darüber hinaus sei die Werkleistung des Klägers mangelhaft gewesen, da er die Speicherbecken mit einem zu geringen Volumen geplant habe. Zwischen den Parteien seien Speicherbecken in einer Größe von 38.898 m³ vereinbart gewesen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 07.07.2008 und 19.02.2010 lehnte die Beklagte die Gewährung des Deckungsschutzes hinsichtlich des Schadensfalles "Speicherbecken" ab. Sie berief sich auf den Ausschlussstatbestand wegen des Vorliegens eines bewusst pflichtwidrigen Verhaltens.

Im Haftpflichtprozess (Az.: 4 O 31/11) hat der Kläger mit Schriftsatz vom 02.03.2010, der am 03.03.2010 bei Gericht einging und der Beklagten am 08.03.2010 zugestellt wurde, der Beklagten den Streit verkündet. Die Beklagte ist diesem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Der Kläger bestreitet im vorliegenden Deckungsprozess eine von ihm begangene Pflichtverletzung damit, dass die der Verurteilung zu Grunde liegende Annahme, die DIN 4020 sei auf Speicherbecken der vorliegenden Art anwendbar, falsch sei. Die DIN 4020 gelte für Staudämme und Wehre. Solche Bauvorhaben bedürften der wasserrechtlichen Genehmigung. Eine solche sei jedoch bei dem streitgegenständlichen Bauvorhaben nicht erforderlich gewesen und auch von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde nicht eingefordert worden. Er habe bereits zahlreiche Golfplatzanlagen geplant und dessen Erstellung überwacht. Dabei seien von ihm auch mit den streitgegenständlichen vergleichbare Speicherbecken geplant

worden. Er habe auch bei dem streitgegenständlichen Bauvorhaben nicht davon ausgehen müssen, dass die DIN 4020 mit ihren höheren Anforderungen einschlägig sei. Er habe sich nicht bewusst pflichtwidrig verhalten. Die Beklagte sei daher verpflichtet, für diesen Schadensfall Deckungsschutz zu gewähren.

Darüber hinaus sei der damalige Vorstand des G. N. e.V. von einem sachverständigen Mitglied, dem Dipl.-Ing. K. S., der Geschäftsführer der Ingenieurgesellschaft für Bodenmechanik und Grundbau GmbH S. & S., M., ist, beraten worden.

Vor Errichtung des Speicherbeckens Nr. 3 (b) im Bereich der Spielbahn 3 und 17 sei im Übrigen durch das Ingenieurbüro S. & S. die Bodenbeschaffenheit untersucht worden. Die Untersuchung habe Böden der Klassen 3 bzw. 4 ergeben. Gegen die Errichtung des Speicherbeckens Nr. 3 (a) hätten daher keine Bedenken bestanden. Auch im Bereich des Beckens 3 (a) sei die Bodenbeschaffenheit der Klasse 3 und 4 vorgefunden worden, ebenso wie an der Spielbahn Nr. 14.

Da er durch die Errichtung von 3 weiteren Speicherbecken (Nr. 14, 17, 3 (b)) vor den hier streitgegenständlichen bereits hinreichende Erfahrung hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit des Golfplatzes habe sammeln können, sei die Einholung weiterer geotechnischer Untersuchungen für das hier streitgegenständliche Bauvorhaben nicht mehr erforderlich gewesen.

Darüber hinaus sei aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Bauherrn abgesprochen worden, vor Errichtung der Speicherbecken 1 und 2 kein weiteres Gutachten einzuholen, sondern mit den Ausschachtungsarbeiten zu beginnen und dabei zu prüfen, welche Bodenbeschaffenheit vorgefunden werde. Für den Fall der Abweichung zu den vorher vorgefundenen Bodenbeschaffenheiten, sollten geotechnische Untersuchung eingeholt werden.

Da man jedoch auch bei den Speicherbecken 1 und 2 auf Böden der Klasse 3 und 4, wie schon bei den vorherigen Zisternen, gestoßen sei, sei er von der Geeignetheit des Bodens ausgegangen.

Ihm sei schlicht nicht bewusst gewesen, dass er auch an den Stellen, wo die Speicherbecken 1 und 2 errichtet werden sollten, Bodenuntersuchungen hätte veranlassen müssen. Da zudem eine Außerachtlassung von evidentem Elementarwissen nicht vorliege, könne ihm auch keine bewusste Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden. Von einem bewusst pflichtwidrigen Verstoß könne daher unter keinen Umständen ausgegangen werden.

In den Entscheidungsgründen des Urteils des Landgerichts vom 14.12.2011 (4 O 31/11) wurde schließlich ausgeführt, dass ihm wegen der unterlassenen Einholung von geotechnischen Untersuchungen des Baugrundes lediglich der Vorwurf der leichten Fahrlässigkeit gemacht werden könne. Diese Feststellung entfalte wegen der erfolgten Streitverkündung Bindungswirkung gegenüber der Beklagten, so ihm die Beklagte keine bewusste Pflichtwidrigkeit vorwerfen könne. Schließlich könne sich die Beklagte nicht auf den Ausschlussstatbestand der

Ziffer IV Nr. 5 der AHB berufen, da diese gemäß § 307 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam sei. Eine Auslegung des Ausschlusstatbestandes ergebe, dass sie bei Wirksamkeit so verstanden werden müsse, dass nur eine vorsätzliche Pflichtverletzung und kein reines "Kennenmüssen" den Ausschlusstatbestand rechtfertigen könne.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm aus dem abgeschlossenen Architektenhaftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz für das Bauvorhaben G. N., G. D. B., B. M. a. St.-E. bezüglich der strittigen Stand- und Gleitsicherheit der Dämme und Böschungen, der zwei Zisternen (Speicherbecken) im Süden des Geländes und des angeblichen zu geringen Wasserfangungsvermögens der beiden Zisternen (auf 27.041 m³ statt 38.898 m³) zu gewähren hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt zunächst die Einrede der Verjährung und trägt dazu vor, der Versicherungsfall sei bereits im Jahr 2005 angezeigt worden. Die Verjährung sei daher zwar bis zur Ablehnung der Deckungszusage vom 07.07.2008 gehemmt, Verjährung sei dann jedoch gemäß § 12 Abs. 1 VVG a.F. mit dem Schluss des Jahres 2010 eingetreten.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, der Anspruch des Klägers auf Deckungsschutz bestehe nicht, da der Kläger die Schäden durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht habe. Der Kläger habe beide Speicherbecken geplant und deren Erstellung überwacht, ohne zuvor die gemäß DIN 4020 erforderliche Bodenbeschaffenheit gutachterlich überprüfen zu lassen.

Dem Kläger hätte bei Annahme des Auftrags bekannt sein müssen, dass die Speicherbecken der DIN 4020 zuzuordnen seien, unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sei.

Die DIN 4020 gehöre zum Primitiv- und Elementarwissen eines Architekten, so dass eine

bewusste Pflichtwidrigkeit des Klägers vorliege.

Auch wenn bei Errichtung der anderen Speicherbecken die Beschaffenheit des Bodens untersucht worden wäre, wäre dennoch vor Erstellung der Speicherbecken 1 und 2 eine Baugrunduntersuchung zwingend erforderlich gewesen. Eine Vereinbarung mit den Bauherren, abzuwarten, welcher Baugrund vorgefunden werde, sei daher überdies ebenfalls nicht ausreichend gewesen.

Das Gericht hat gemäß § 411 a ZPO Beweis erhoben durch Verwertung des vor dem Landgericht Bad Kreuznach in dem selbständigen Beweisverfahren (Az.: 3 OH 22/05) eingeholten Gutachtens des Prof. Dr. K. vom 20.05.2008 und 31.12.2009, durch Einholung eines Ergänzungsgutachtens des Prof. Dr. K. vom 18.01.2013 und Vernehmung des B. G. als Zeugen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten des Prof. Dr. K. vom 20.05.2008, 03.12.2009 und 18.01.2013 (Bl. 120-133 d. A.) sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 07.03.2014 (Bl. 278-283 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist gemäß § 149 VVG a.F. - auf das streitgegenständliche Rechtsverhältnis der Parteien findet gemäß Artikel 1 Abs. 2 EGVVG das bis zum 31.12.2007 geltende alte VVG Anwendung - verpflichtet, dem Kläger Deckungsschutz zu gewähren, soweit der Kläger wegen Schäden in Anspruch genommen wird, die darauf beruhen, dass vor Errichtung der 2 Speicherbecken im Süden des Geländes des Golfplatzes keine geotechnischen Untersuchungen des Baugrundes erfolgt sind und infolge dessen die Stand- und/oder Gleitsicherheit der Dämme und Böschungen dieser Zisternen nicht gewährleistet ist und soweit der Kläger wegen Schäden in Anspruch genommen wird, die darauf beruhen, dass aufgrund des derzeitigen tatsächlichen Bauzustandes der 2 Speicherbecken im Süden des Geländes des Golfplatzes kein

Gesamtwasserfassungsvermögen von 38.898 m³ möglich ist.

Die den Versicherungsfall auslösende Pflichtverletzung des Klägers steht aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung im Haftpflichtprozess (Urteil vom 14.12.2011, Az.: 4 O 31/11) fest.

Einer nochmaligen Prüfung der Haftpflichtfrage bedarf es im Deckungsprozess nicht (BGH, Urteil vom 28.09.2005, IV ZR 255/04).

In der Haftpflichtversicherung gilt das Trennungsprinzip. Das Haftpflichtverhältnis, das zwischen dem geschädigten Dritten und dem haftpflichtigen Versicherungsnehmer besteht, ist von dem Deckungsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Haftpflichtversicherer zu trennen. Grundsätzlich ist im Haftpflichtprozess zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber haftet. Ob der Versicherer dafür eintrittspflichtig ist, wird im Deckungsprozess geklärt (BGH Z 117/345. 119/276).

Notwendige Ergänzung des Trennungsprinzips ist die Bindungswirkung des Haftpflichturteils für den nachfolgenden Deckungsrechtsstreit. Die Bindungswirkung folgt nicht aus der Rechtskraft des Haftpflichturteils, da der Versicherer am Haftpflichtprozess nicht beteiligt ist. Vielmehr ist sie dem Leistungsversprechen, das der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag gegeben hat, zu entnehmen (BGH, VersR 2001, 1103; BGH Z 119/276). Sie bedeutet, dass das Ergebnis des vorangegangenen Haftpflichtprozesses für die Deckungsfrage verbindlich ist. Damit wird verhindert, dass die im Haftpflichtprozess getroffene Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Feststellungen im Deckungsprozess erneut überprüft werden können und müssen (BGH, VersR 2001, 1103; BGH Z 117/345).

Das Haftpflichturteil entfaltet also im vorliegenden Deckungsprozess Bindungswirkung jedenfalls insoweit, als es um den Haftungstatbestand geht. Dieser umfasst die tatsächlichen Elemente, die der Tatrichter des Haftpflichtprozesses der Haftung des Versicherungsnehmers zu Grunde gelegt hat, ferner den dem Versicherungsnehmer anzulastenden Pflichtverstoß. Es ist deshalb im Deckungsprozess nicht mehr möglich, eine andere schadenverursachende Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zu Grunde zu legen als dies im Haftpflichtprozess geschehen ist (BGH, VersR 2001, 1103; 2002, 1141).

Damit ist es nicht nur der Beklagten, sondern auch dem Kläger verwehrt, seine im Haftpflichtprozess rechtskräftig festgestellte Pflichtverletzung im Deckungsprozess zu bestreiten.

Die Bindungswirkung umfasst die tatsächlichen Elemente, die der Tatrichter des Haftpflichtprozesses der Haftung des Versicherungsnehmers zu Grunde gelegt hat. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, pflichtwidrig eine Handlung unterlassen zu haben, so gehört zum Haftungstatbestand auch, was der Versicherungsnehmer hätte tun müssen, um pflichtgemäß zu handeln. Die Bindungswirkung des Haftpflichturteils kann so weit gehen, dass

der Versicherungsnehmer es hinnehmen muss, wenn das Gericht im Haftpflichtprozess einen Tatbestand feststellt, der zugleich versicherungsrechtlich einen Risikoausschluss ausfüllt (BGH VersR 2001, 1103). Umgekehrt kann der Versicherer, wenn im Haftpflichtprozess festgestellt wurde, dass der Versicherungsnehmer den Schaden durch ein bestimmtes Verhalten verursacht hat, diese Feststellung im Deckungsprozess nicht mehr nachprüfen lassen.

Im Haftpflichturteil sind vorliegend hinsichtlich der Pflichtverletzung des Klägers folgende Feststellungen getroffen worden:

Zitatanfang:

"...

Insoweit ist es als Planungsfehler des Beklagten anzusehen, dass dieser weder im Vorfeld noch baubegleitend Baugrunduntersuchungen durchgeführt hat, was jedoch bei der Errichtung eines Speicherbeckens den allgemeinen Regeln der Technik entsprochen hätte. Dies hat der Sachverständige insbesondere in seinem Ergänzungsgutachten vom 03.12.2009 umfassend und nachvollziehbar so ausgeführt. Er hat erklärt, dass zwar die DIN 4020, die ausdrücklich die Einholung von Bodengutachten vorschreibt, bauaufsichtsrechtlich nicht eingeführt worden sei, allerdings nehme die DIN 1054 verschiedentlich Bezug auf die DIN 4020, so dass man von einer mittelbaren Einführung der DIN 4020 sprechen könne. Im Übrigen komme es auf die formale Betrachtungsweise nicht an, da unstreitig sei, dass es den allgemeinen Regeln der Technik entspreche, wenn vor einem solchen Bauvorhaben, wie dem hier vorliegenden Baugrunduntersuchungen vorzunehmen seien.

Der Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht damit entlassen, dass er vorträgt, es habe in Abstimmung mit der Klägerin lediglich an anderer Stelle Baugrunduntersuchungen stattgefunden und man sei übereingekommen, diese Ergebnisse zu übertragen. Es besteht insoweit die Belehrungspflicht des Architekten, den Bauherren darauf hinzuweisen, dass hier von allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werde (vgl. Werner/Pastor, Rdnr. 1488 m.w.N.). Substantiiertes Vortrag dahingehend liegt nicht vor. Da jedoch - wenn auch an anderer Stelle - Baugrunduntersuchungen eingeholt wurden, führt dies dazu, dass dem Beklagten hier lediglich der Vorwurf der leichten Fahrlässigkeit gemacht werden kann.

...

III.

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch darauf, dass festgestellt wird, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die darauf beruhen, dass aufgrund des derzeitigen tatsächlichen Bauzustandes der zwei Zisternen (Speicherbecken) im Süden des

Geländes (Golfplatz) weder ein Gesamtwasserfangungsvermögen von 27.041 m³ noch eines von 38.898 m³ möglich ist.

Der Anspruch ergibt sich ebenfalls aus §§ 635 Nr. 4, 636, 280, 281, 283 BGB. Der Mangel an der Werkleistung des Beklagten ist das zu geringe Volumen der Speicherbecken. Zwischen den Parteien waren Speicherbecken in einer Größe von 38.898 m³ vereinbart. Dies wurde zwar im Werkvertrag nicht ausdrücklich vereinbart, ergibt sich aber aus einem Schreiben des Beklagten an die Klägerin vom 04.03.2004 (Bl. 103 der OH-Akte). die Klägerin hat insoweit vorgetragen, der dort errechnete Umfang der Speicherbecken sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen, was durch den hierzu vernommenen Zeugen D. E. auch so bestätigt wurde. Der Zeuge hat angegeben, es sei ein Umfang von knapp 39.000 m³ vereinbart gewesen und er sei bei keinem Gespräch anwesend gewesen, bei dem von dieser Vereinbarung abgewichen worden sein soll. Auch habe ihm niemand mitgeteilt, dass die Speicherbecken nunmehr kleiner ausfallen sollen. Es sei während der Bauphase ein bauliches Problem mit einer Steinplatte aufgetaucht, die sei jedoch aufgebrochen worden. Von höherliegendem Grundwasser als gedacht habe er nichts mitbekommen."

Zitatende.

Nach diesen für den vorliegenden Deckungsprozess verbindlichen Ausführungen im Haftpflichturteil liegt die zu Grunde liegende Pflichtverletzung des Klägers nicht darin, dass dieser keine Statik eingeholt hat, was die Beklagte dem Kläger auch zum Vorwurf gemacht hatte, sondern die festgestellte Pflichtverletzung ist die Unterlassung der Einholung einer geotechnischen Untersuchung des Baugrundes vor Errichtung der Speicherbecken 1 und 2 und die Planung von Speicherbecken mit einem geringeren Volumen als vereinbart.

Nur diese Pflichtverletzungen sind für den vorliegenden Deckungsprozess maßgebend.

Die Beklagte kann mit ihrem Vorbringen, zum Vorliegen eines versicherungsrechtlichen Deckungsausschlusses nicht durchdringen.

Die Voraussetzungen des von der Beklagten herangezogenen Ausschlussstatbestands nach Ziffer A. IV. Nr. 5 der AHB (A-109-Stand 01/03) liegen hinsichtlich des festgestellten Pflichtverstoßes der unterlassenen Einholung geotechnischer Untersuchungen vor Erstellung der Speicherbecken 1 und 2 nicht vor und sind hinsichtlich der Pflichtverletzung des zu geringen Volumens der Speicherbecken von der Beklagten nicht vorgetragen worden.

Nach Ziffer IV. Nr. 5 der AHB sind Ansprüche, die der Versicherungsnehmer durch ein bewusst Gesetz-, Vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Vorsatz ist hierbei nicht erforderlich, auch nicht Kenntnis von der Möglichkeit eines Schadenseintritts. Der Versicherungsnehmer soll nicht auf Kosten des Versicherers experimentieren dürfen. Der Versicherungsnehmer muss aber die von ihm verletzte Pflicht positiv gekannt und er muss subjektiv das Bewusstsein gehabt haben, gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig zu handeln (BGH, Urteil vom 13.07.1959, II ZR 37/58).

Der Versicherer hat den objektiven Verstoß und das Bewusstsein des Versicherungsnehmers mit seinem Verhalten gegen Vorschriften, wozu insbesondere DIN-Vorschriften gehören, zu beweisen.

Zuvor trifft den Versicherungsnehmer eine sekundäre Darlegungslast, wie es zu dem Verstoß kommen konnte. Hierfür hat der Bekanntheitsgrad der verletzten Vorschrift Bedeutung. Handelt es sich um Primitiv- und Elementarwissen, gegen das verstoßen wird, kann dies den Schluss auf ein wissentliches Handeln zulassen (OLG Hamm, VersR 2007, 1550).

Soweit sich der Kläger darauf beruft, die im Haftpflichturteil getroffene Feststellung, ihm sei nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen, sei für den vorliegenden Deckungsprozess bindend sei, geht diese Annahme fehl. Eine Bindungswirkung besteht insoweit nicht. Einzelne Feststellungen sind nur bindend, soweit Voraussetzungsidentität besteht, soweit also die Umstände sowohl für die Entscheidung der Haftpflichtfrage als auch für die der Deckung relevant sind. Da die Frage der Schuldform für den Schadensersatzanspruch im Haftpflichtprozess unerheblich war, besteht insoweit auch keine Bindungswirkung.

Das Unterlassen vor Erstellung der Speicherbecken 1 und 2 geotechnische Untersuchungen einzuholen, stellt einen objektiven Verstoß gegen DIN 4020 dar, wie im Urteil vom 14.12.2011 des Haftpflichtprozesses festgestellt wurde.

Den Ausführungen des Klägers ist zu entnehmen, dass er die DIN 4020, die die Einholung von Bodengutachten bei Bauvorhaben vorsieht, kannte. Dies ergibt sich zum einen aus seiner Argumentation, dass er aufgrund der Erkenntnisse einer bereits zuvor durchgeführten geotechnischen Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft S. & S. sowie aufgrund seiner bereits zuvor erlangten Erfahrungen der Bodenbeschaffenheit weitere Untersuchungen nur habe veranlassen wollen, wenn sich Abweichungen ergeben hätten.

Darüber hinaus macht das vom Kläger erstellte Leistungsverzeichnis für das streitgegenständliche Bauvorhaben (Bl. 16 der Beiakte 3 OH 22/05), wo ausgeführt wird, dass ein Bodengutachten noch nicht vorliege, die Kenntnis des Klägers von der Erforderlichkeit der

Einholung von Bodengutachten deutlich.

Ob die DIN 4020 zum Elementar- und Primitivwissen eines Architekten gehört, wie die Beklagte behauptet, kann dahinstehen, da hier hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein bewußtspflichtwidriges Verhalten des Klägers nicht vorgelegen hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger subjektiv nicht das Bewusstsein hatte, gegen die DIN 4020 verstoßen zu haben.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger in der - wenn auch irrigen - Annahme handelte, die Bodenverhältnisse des Golfplatzes zu kennen, so dass geotechnische Untersuchungen aufgrund seiner Erfahrungen entbehrlich seien.

Der Zeuge G. bestätigte, der Kläger habe für den G. N. vor den hier streitgegenständlichen Bauvorhaben bereits Speicherbecken geplant und deren Ausführung überwacht. Diese Speicherbecken seien wie auch die Speicherbecken 1 und 2 jeweils durch die Firma K. gebaut worden. Auch das Clubhaus habe der Kläger geplant und die Bauausführung überwacht. Im Jahre 2002 oder 2003 habe die Ingenieurgesellschaft S. & S. im Auftrag des Golfclubs eine Bodenuntersuchung vorgenommen, da die Kuppe der Spielbahn 9 abgetragen werden sollen. Weitere Gutachten seien, soweit ihm bekannt sei, nicht mehr eingeholt worden und auch nicht vom Kläger an den Club herangetragen worden. Dennoch sei klar gewesen, dass der Golfclub über gravierende Dinge beim Ausschachten informiert wird.

Nach den Bekundungen des Zeugen G. ist davon auszugehen, dass der Kläger tatsächlich durch die bereits vorher geplanten und überwachten Baumaßnahmen konkrete Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Bodenverhältnisse gesammelt hatte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die Speicherbecken 1 und 2 mit dem ihm bekannten Bauunternehmer, der zuvor die anderen Speicherbecken ebenfalls gebaut hatte, errichten ließ. Der Kläger konnte auf einen Werkunternehmer mit hinreichenden Kenntnissen der örtlichen Bodenverhältnisse zurückgreifen.

Das Gericht ist aufgrund dieser vom Kläger bewiesenen Umstände davon überzeugt, dass er davon ausgegangen ist, eine Bodenuntersuchung hätten ihm keine weiteren konkreten Kenntnisse im Hinblick auf die Ausführungen des Bauvorhabens vermitteln können, und eine Beobachtung des Aushubs sei ausreichend.

Damit war dem Kläger die Fehlerhaftigkeit seines Tuns nicht bewusst, da er in der Annahme handelte, im Hinblick auf seine Erfahrungen und die des Werkunternehmers könne auf geotechnische Untersuchungen verzichtet werden. Er vertraute damit auf die Richtigkeit seines Vorgehens und handelte in Unkenntnis der Rechtslage. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass dem Kläger subjektiv das Bewusstsein, gegen die DIN-Vorschrift 4020 verstoßen zu haben,

fehlte, zumal die DIN 4020 nach den Feststellungen des Haftpflichturteils im Bauaufsichtsrecht nur mittelbar Anwendung findet.

Hinsichtlich der dem Kläger zur Last gelegten Pflichtverletzung, die Speicherbecken mit zu geringem Volumen geplant zu haben, hat die beweisbelastete Beklagte eine bewusste Pflichtwidrigkeit des Klägers nicht dargelegt.

Da die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes daher hinsichtlich beider Pflichtverstöße nicht vorliegen, konnte die Entscheidung über die Wirksamkeit der Ausschlussklausel dahinstehen.

Der Anspruch des Klägers auf Deckungsschutz ist nicht verjährt.

Der Versicherungsfall wurde der Beklagten bereits nach Anspruchstellung durch den G. N. e.V. im Jahre 2005 angezeigt, so dass gemäß § 12 Abs. 2 VVG a.F. die Verjährung dadurch gehemmt war. Die Hemmung endete mit der Deckungsablehnung durch die Beklagte vom 07.07.2008, so dass mit Schluss des Jahres 2008 die gemäß § 12 Abs. 1 VVG a.F. zweijährige Verjährung zu laufen begann. Die Verjährung wurde durch die im Haftpflichtprozess erfolgte Streitverkündung vom 02.03.2010, ab Eingang bei Gericht am 03.03.2010 erneut gehemmt, § 204 Nr. 6 BGB. Die Hemmung endete erst gemäß § 204 Nr. 6 BGB 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung des Haftpflichtprozesses und damit am 29.04.2013, so dass die am 28.02.2011 erhobene Klage im Deckungsprozess in unverjährter Zeit erfolgte.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

D.
Richterin am Landgericht

Verkündet am 09.05.2014

S., Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle